

Redaktioneller Teil

Bekanntmachung.

Im Anschluß an die Veröffentlichungen des Satzungsentwurfes im Börsenblatt Nr. 52 vom 1. März und Nr. 84 vom 11. April 1928 haben sich noch folgende Änderungswünsche herausgestellt, die wir in der Reihenfolge der für die Hauptversammlung vorgesehenen Einzelberatung aufführen:

Zu 1. Fachauschuß:

Zu § 24 a Abs. 1.

Antrag des Herrn Dr. Vielesfeld-Ettlingen:
Das Wort »benannt« ist zu ändern in: »ernannt«.

Zu 3. anerkannte und befreundete Vereine:

Zu § 31 g.

Antrag des Vorstandes:

Statt der im Entwurf vorgesehenen Fassung soll Satz 1 folgenden Wortlaut erhalten:

Bei Verlust der Mitgliedschaft im Börsenverein aus anderem Grunde als durch Ausschließung bleibt die Mitgliedschaft in den zuständigen anerkannten Vereinen nur auf deren ausdrücklichen Beschluß bestehen.

Zu § 32 c und d.

Antrag des Vorstandes:

In Absatz c sind die Worte: »oder Verlust« zu streichen.

Absatz d soll an Stelle des im Entwurf vorgeschlagenen Wortlautes folgende Fassung erhalten:

d) Bei sonstigem Verlust der Mitgliedschaft im anerkannten Fachverein, insbesondere bei Ausschließung ist der Börsenverein nicht verpflichtet, das Mitglied ebenfalls aus seiner Mitgliederliste zu streichen oder auszuschließen. Ein anerkannter Fachverein ist zur Ausschließung von Mitgliedern selbständig berechtigt. Er hat jedoch dem Börsenverein von der Absicht der Ausschließung Kenntnis zu geben und ihm nach Durchführung des Verfahrens die Akten zur Einsichtnahme zu überlassen.

Zu § 33 c Satz 3.

Antrag des Vorstandes:

Der erste Halbsatz soll lauten:

Mitglieder, die überdies noch einem Kreisverein des Verbandes der Deutschen Musikalienhändler angehören, sind zur Leistung solcher Sonderbeiträge nicht verpflichtet, es sei denn

Zu § 33 c.

Antrag des Buchhändler-Verbandes »Kreis Norden«:

Absatz c ist zu streichen, oder es ist ihm folgender Wortlaut zu geben:

Die Einziehung der Beiträge der Kreisvereine, die von diesen selbständig festgesetzt werden, erfolgt gleichzeitig mit derjenigen des Börsenvereins-Beitrages durch die Geschäftsstelle des Börsenvereins.

Im Falle der Annahme dieser Fassung ist § 5 Ziffer 1 des Satzungsentwurfes wie folgt zu ändern:

Eintrittsgeld und Jahresbeitrag des Börsenvereins und der Kreisvereine sowie besondere Umlagen des Börsenvereins pünktlich zu entrichten (§§ 15 Z. 3 und 33 c).

Zu 4. Ausschüsse:

Zu § 23 b Ziffer 4.

Antrag der Herren Robert Voigtländer-Leipzig, Hofrat Dr. E. Ehlermann-Dresden, Hans Knapp-Halle; Hofrat Dr. A. Meiner-Leipzig, Hans Reimer-Berlin, Arthur Sellier jun.-München, Friedrich Schubert-Leipzig, Theodor Steinkopf-Dresden: Statt der im Entwurf vorgesehenen Fassung soll Ziffer 4 lauten:

4. Der Ausschuß für Urheber- und Verlagsrecht, gebildet aus drei ordentlichen Mitgliedern, nämlich je einem Mitglied des Deutschen Verlegervereins, des Deutschen Musikalienverlegervereins und der Vereinigung der Kunstverleger. Er kann aber zur Bearbeitung besonderer Aufgaben vorübergehend durch beliebig viel außerordentliche Mitglieder erweitert werden. Als außerordentliches Mitglied ist auch ein wegen Ablauf der Amtszeit ausscheidendes ordentliches Mitglied wählbar. Alle Mitglieder wählt der Vorstand des Börsenvereins gemeinsam mit dem Wahlausschuß nach Anhörung der drei Vereine.

Zu § 24 d.

Antrag der Herren Robert Voigtländer-Leipzig und Gen.:

Absatz d ist zu streichen.

Zu § 24 f.

Antrag der Herren Robert Voigtländer-Leipzig und Gen.:

Absatz f soll lauten:

Die Mitglieder der in § 23 b Ziffer 4 und 9—17 genannten ordentlichen und die Mitglieder der außerordentlichen Ausschüsse

Zu § 25 b Abs. 3.

Antrag der Herren Robert Voigtländer-Leipzig und Gen.:

Absatz 3 ist zu streichen, dagegen hinter Absatz 5 als neuer Absatz anzufügen:

Die zur Bearbeitung besonderer Aufgaben gewählten außerordentlichen Mitglieder des Ausschusses für Urheber- und Verlagsrecht (§ 23 b Z. 4) scheiden nach Erledigung der Aufgabe wieder aus.

Zu § 30 a Ziffer 3.

Antrag des Vorstandes:

Zur größeren Klarheit soll es statt des im Entwurf vorgesehenen Wortlautes heißen:

Der Rechnungsausschuß hat die Kasse, den Rechenschaftsbericht und den Voranschlag zu prüfen und sich von der ordnungsmäßigen Verwaltung des Vereinsvermögens, der Stiftungen und Legate zu überzeugen. Die Unterlagen hierfür sind ihm vom Schatzmeister mindestens vierzehn